

Wo fängt für die Deutschen der Antisemitismus an?

Wenn Juden, oder stellvertretend für Juden der Staat Israel diffamiert, dämonisiert, delegitimiert wird, wenn doppelte Standards, doppelte Moral gegenüber Juden oder Israel verwendet werden, wenn Juden oder Israel Existenzrecht abgesprochen wird, wenn Verfolgung, wenn Ermordung von Juden, von Israelis als von ihnen selbstverschuldet propagiert wird? Nein, in Deutschland ist das alles kein Antisemitismus, das alles sei „Israelkritik“. Wo fängt in Deutschland Antisemitismus an? Beim Massenmord an Juden, an Israelis? Bei Auschwitz?

Nein, auch da nicht, denn:

„Was die Ahndung der NS-Verbrechen angeht, stießen diese Positionen allerdings auf erbitterten Widerstand. So entschied die Regierung Adenauer 1952, die Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention, die die Ahndung der NS-Verbrechen völkerrechtlich erst ermöglichte, außer Kraft zu setzen. In einem 1954 im Bundesgesetzblatt verkündeten Vorbehalt stützte sie sich dabei auf das Rückwirkungsverbot »Keine Strafe ohne Gesetz«. Mit diesem Vorbehalt wurde die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte eingeschränkt – übrigens mit demselben Argument, das die Verteidiger von NS-Führungsgruppen im Nürnberger Prozess vorgebracht hatten: Sie hatten Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Staatshandlungen für juristisch unangreifbar erklärt. Mit einem Wort: Die Strategie der Bundesregierung lief darauf hinaus, den NS-Staat in einen Rechtsstaat umzudeuten – mit weitreichenden Folgen für die Rechtsprechung. So erklärte das (auch von der Mehrheit der SPD-Fraktion mitgetragene) Straffreiheitsgesetz von 1954 Delikte befehlsausführender Gewalttäter in der Zeit vom 1. Oktober 1944 bis zum 31. Juli 1945 zwar nicht für rechtmäßig, hob aber die Strafsanktion insbesondere für Tötungsdelikte auf – sofern eine Strafe bis zu drei Jahren Gefängnis zu erwarten war. Die juristische Konstruktion für das Straffreiheitsgesetz stammte im Wesentlichen von Werner Best, unter Hitler SS-Obergruppenführer und Justiziar des Reichssicherheitshauptamts. Nach 1945 war er Mitarbeiter des FDP-Abgeordneten Ernst Achenbach und übte erheblichen politischen Einfluss aus. Best hatte das NS-Rechtssystem, vor allem die Beseitigung persönlicher und politischer Freiheitsrechte, durch das die Juden und die politische Opposition nach Belieben verfolgt werden konnten, maßgeblich begründet. In der Bundesrepublik kämpfte Best dann mit Eifer für die Amnestie von NS-Straftätern. Er behauptete, dass die Ahndung ihrer Straftaten unterbleiben müsse, weil sie – anders als bei sogenannter einfacher Kriminalität – aus »sachlichen« Motiven erfolgt seien.“^{1 2}

¹ „Ignorieren, relativieren, verharmlosen. Wie die Justiz in der frühen Bundesrepublik mit NS-Gewalttätern umging. Erinnerung an einen Skandal“, Autor: Perels, Joachim, Zeitschrift: Die Zeit, Ausgabe: 24.01.2013, Seite: S. 38

Wie die Justiz in der frühen Bundesrepublik mit NS-Gewalttätern umging. Erinnerung an einen Skandal.

Die Strafen für NS-Verbrecher, so schrieb Fritz Bauer 1965 im Jahr des Auschwitz-Prozesses, »kommen einer Verhöhnung der Opfer mitunter recht nahe«. Der hessische Generalstaatsanwalt hatte recht. Tatsächlich gab es in der frühen Bundesrepublik die Tendenz, nationalsozialistische Untaten juristisch zu bagatellisieren oder nicht zu ahnden. Die Statistik jedenfalls spricht eine klare Sprache. Nachdem sechs Millionen Juden und 500000 Roma und Sinti ermordet wurden, 200000 psychisch behinderte Menschen dem Anstaltsmord zum Opfer fielen, drei Millionen sowjetische Kriegsgefangene zu Tode gebracht wurden, 32000 Oppositionelle von den Militärgerichten und der politische Strafjustiz aufs Schafott geschickt wurden, wurden 6201 Personen als sogenannte Gehilfen zu einer Zeitstrafe verurteilt. Lediglich 167 Personen wurden als überzeugte nationalsozialistische Täter zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Missverhältnis von Staatsverbrechen und ihrer Ahndung ist evident – und es stand im dramatischen Gegensatz zum 1949 verabschiedeten Grundgesetz. Das Grundgesetz war insbesondere gegen die NS-Reichstagsbrandverordnung konstituiert worden, mit der Hitler 1933 den Schutz der Freiheitsrechte beseitigt und das System der Mordhandlungen juristisch legitimiert hatte. Rechtsgültiger Teil des Grundgesetzes war auch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. Diese Konvention, und das war für die Bestrafung von NS-Verbrechen entscheidend, sprach »despotischen Normen«, wie sie das Hitler-Regime etablierte hatte, jede rechtsstaatliche Gültigkeit ab. In Artikel 7 Absatz 2 hieß es: »Dieser Artikel«, der den Grundsatz »Keine Strafe ohne Gesetz« enthält, schließt »nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war«. Was die Ahndung der NS-Verbrechen angeht, stießen diese Positionen allerdings auf erbitterten Widerstand. **So entschied die Regierung Adenauer 1952, die Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention, die die Ahndung der NS-Verbrechen völkerrechtlich erst ermöglichte, außer Kraft zu setzen. In einem 1954 im Bundesgesetzblatt verkündeten Vorbehalt stützte sie**

sich dabei auf das Rückwirkungsverbot »Keine Strafe ohne Gesetz«. Mit diesem Vorbehalt wurde die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte eingeschränkt – übrigens mit demselben Argument, das die Verteidiger von NS-Führungsgruppen im Nürnberger Prozess vorgebracht hatten: Sie hatten Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Staatshandlungen für juristisch unangreifbar erklärt. Mit einem Wort: Die Strategie der Bundesregierung lief darauf hinaus, den NS-Staat in einen Rechtsstaat umzudeuten – mit weitreichenden Folgen für die Rechtsprechung. So erklärte das (auch von der Mehrheit der SPD-Fraktion mitgetragene) Straffreiheitsgesetz von 1954 Delikte befehlsausführender Gewalttäter in der Zeit vom 1. Oktober 1944 bis zum 31. Juli 1945 zwar nicht für rechtmäßig, hob aber die Strafsanktion insbesondere für Tötungsdelikte auf – sofern eine Strafe bis zu drei Jahren Gefängnis zu erwarten war. Die juristische Konstruktion für das Straffreiheitsgesetz stammte im Wesentlichen von Werner Best, unter Hitler SS-Obergruppenführer und Justiziar des Reichssicherheitshauptamts. Nach 1945 war er Mitarbeiter des FDP-Abgeordneten Ernst Achenbach und übte erheblichen politischen Einfluss aus. Best hatte das NS-Rechtssystem, vor allem die Beseitigung persönlicher und politischer Freiheitsrechte, durch das die Juden und die politische Opposition nach Belieben verfolgt werden konnten, maßgeblich begründet. In der Bundesrepublik kämpfte Best dann mit Eifer für die Amnestie von NS-Straftätern. Er behauptete, dass die Ahndung ihrer Straftaten unterbleiben müsse, weil sie – anders als bei sogenannter einfacher Kriminalität – aus »sachlichen« Motiven erfolgt seien. Die sogenannte Sachlichkeit und Mitleidlosigkeit, die die SS immer gefordert hatte, war aber nichts anderes als die vorsätzliche Erfüllung der Tatbestände von Körperverletzung, Tötung und Mord. Das von Best – im Zusammenspiel mit Ernst Kanter, dem zuständigen Beamten des Bundesjustizministeriums – konzipierte zweite Straffreiheitsgesetz von 1954 hatte massive Konsequenzen. Es amnestierte nämlich auch Täter, die gegen Kriegsende auf Befehl politische Oppositionelle getötet hatten – also jene SS-Leute, die am 22./23. April 1945 auf Anweisung des stellvertretenden Leiters des Reichssicherheitshauptamts, SS-Gruppenführer Müller, die Widerstandskämpfer des 20. Juli umbrachten, darunter Klaus Bonhoeffer, Hans John, Wilhelm zur Nieden, Friedrich Justus Perels und Rüdiger Schleicher. Die Tötung der Widerstandskämpfer, die für die Wiederherstellung des Rechts eingetreten waren, wurde durch die von Werner Best vorangetriebene Amnestie dem sanktionslosen Vergessen überantwortet. Damit nicht genug. 1956 sprach der Bundesgerichtshof den SS-Richter Dr. Thorbeck rechtskräftig frei. Er hatte Anfang April 1945 Dietrich Bonhoeffer und andere Widerstandskämpfer, unter ihnen Admiral Canaris und General Oster, im Konzentrationslager Flossenbürg wegen Widerstands gegen die Diktatur zum Tode verurteilt. Die angeklagten Widerstandskämpfer hatten keinen Verteidiger, es wurde kein Protokoll geführt, der Kommandant des Konzentrationslagers fungierte als »Beisitzer«. Dass in dem von Thorbeck geführten Verfahren sämtliche rechtsstaatlichen Garantien beseitigt worden waren, hatte für den Berichterstatter des Bundesgerichtshofs, Ernst Mantel, ein antisemitisch geprägter früherer Sonder- und Militär Richter, keinerlei Bedeutung. In der Urteilsbegründung heißt es, der Bundesgerichtshof habe versucht, dem SS-Richter »gerecht« zu werden. Tatsächlich aber rechtfertigte er das Ausmerzungsrecht der NS-Diktatur: »Ausgangspunkt ... ist das Recht des Staates auf Selbstbehauptung ... Auch dem nationalsozialistischen Staat kann man nicht ohne Weiteres das Recht absprechen, dass er solche Gesetze erlassen hat.« Auch die Relativierung von NS-Verbrechen war bis in die sechziger Jahre gängige Praxis. Sie geschah durch die Umwandlung von Tätern in sogenannte Gehilfen, die vorgeblich die Tat »nicht als eigene« gewollt hätten. Auch hier ist die Statistik eindeutig: Bei der Ahndung der Morde von Einsatzgruppen, die für über eine Million Morde an Juden in Osteuropa verantwortlich waren, wurden über 90 Prozent als Gehilfen und acht Prozent als Täter eingestuft. Das Landgericht München I zum Beispiel erklärte in seinem Urteil vom 21. Juli 1961, der SS-Sturmbannführer und Leiter der Einsatzgruppe 8, Dr. Otto Bradfisch, sei lediglich ein »Gehilfe«, und seine Verbrechen seien nicht Ausdruck seines persönlichen Interesses gewesen. Bei der Verurteilung von Bradfisch, der 15000 Juden ermorden ließ und dabei selbst mitgeschossen hatte, übernahm das Gericht sogar dessen Selbstbeschreibung: Es fehle bei ihm »an Anhaltspunkten für die eigene feindselige Einstellung ... zur Judenfrage«. Als habe Bradfisch nicht der SS angehört, deren Ideologie in der tödlichen Feindschaft gegen die Juden bestand. Es gibt weitere zahllose Fälle, in denen NS-Täter strafmildernd von Tätern zu Gehilfen zurückgestuft wurden, was klarerweise die Gleichheit vor dem Gesetz verletzte. Der Adjutant des Vernichtungslagers Auschwitz, der stellvertretende Lagerkommandant des Konzentrationslagers Majdanek oder der administrative Leiter der NS-Euthanasie galten entgegen ihrer Funktion bloß als »Gehilfen«. Der Strafrechtler Jürgen Baumann hat die Tendenz der bundesdeutschen Justiz, die Verantwortlichkeit für NS-Verbrechen zu vermindern, sarkastisch in einer Karikatur veranschaulicht: Da »sagt einer zu einem anderen, der gerade zu »lebenslänglich« verdonnert worden ist, Juden hättest du umbringen sollen. Dann wärst du in zwei Jahren wieder draußen.« Allerdings: Einflussreiche Wissenschaftler – von Hermann Lübbe über Kurt Sontheimer bis Horst Dreier und Michael Wolffsohn – haben stets behauptet, »die ehemaligen Nationalsozialisten« seien in »der neuen Bundesrepublik zu keinem gravierenden politische Problem geworden, weil sie sich willig in die neue Ordnung einfügten« (Sontheimer). Für sie ist die Geschichte der Bundesrepublik eine Erfolgsgeschichte. Doch wer die systematische Aushöhlung des Verfassungsrechts und des Strafrechts im Umgang mit der NS-Herrschaft nur als Randphänomen wahrnimmt, für den muss der Satz gelten: Die Geschichte der Bundesrepublik muss erst noch geschrieben werden. Weitere Informationen: Am 27. Januar 1945 wurde das Lager Auschwitz befreit. Die NS-Täter kamen oft mit milden Strafen davon.

² New antisemitism: anti-Zionism, anti-Americanism, anti-globalization, third worldism, and demonization of Israel

http://en.wikipedia.org/wiki/New_antisemitism

New antisemitism is the concept that a new form of antisemitism has developed in the late 20th and early 21st centuries, emanating simultaneously from the far-left, radical Islam, and the far-right, and tending to manifest itself as opposition to



Na bitte, in Deutschland erfolgt sogar der Judenmord aus „sachlichen“, und nicht aus antisemitischen Motiven. In Deutschland habe es demnach nie Antisemitismus gegeben und kann es daher weder heute noch morgen geben. So ein pathologisch gutes Gewissen ist eine besondere Krankheit, man nenne sie Morbus Teutonicus.

www.jsbielicki.com

www.saatchionline.com/jsbielicki

Zionism and the State of Israel. The concept generally posits that much of what purports to be criticism of Israel by various individuals and world bodies, is, in fact, tantamount to demonization, and that, together with an alleged international resurgence of attacks on Jews and Jewish symbols, and an increased acceptance of antisemitic beliefs in public discourse, such demonization represents an evolution in the appearance of antisemitic beliefs.[citation needed]

Proponents of the concept argue that anti-Zionism, anti-Americanism, anti-globalization, third worldism, and demonization of Israel, or double standards applied to its conduct, may be linked to antisemitism, or constitute disguised antisemitism. Critics of the concept argue that it conflates anti-Zionism with antisemitism, defines legitimate criticism of Israel too narrowly and demonization too broadly, trivializes the meaning of antisemitism, and exploits antisemitism in order to silence debate. (...)

Irwin Cotler, Professor of Law at McGill University and a leading scholar of human rights, has identified nine sets of what he considered to be "new anti-Semitism"

- Genocidal antisemitism - The public calls for the destruction of Israel and the Jewish people.
- Political antisemitism - The denial of the Jewish people's right to self-determination; The de-legitimization of Israel as a state; The attributions to Israel of all the world's evils.
- Ideological antisemitism - The comparison between Zionism and Racism to "Nazify" Israel.
- Theological antisemitism - The convergence of Islamic antisemitism and Christian "replacement" theology, drawing on classical hatred of Jews.
- Cultural antisemitism - The mixture of attitudes, sentiments, and discourse of "fashionable" salon intellectuals.
- Economic antisemitism - BDS movements and extraterritorial application of restrictive covenants against countries trading with Israel.
- Holocaust denial
- Racist terrorism against Jews
- Denial to Israel of equality before the law in the international arena - The differential and discriminatory treatment for Israel in the international arena. (...)